

## Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 - Gemeindeordnung - vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 154) der §§ 24 Abs. 3 Satz 2, 73 ff des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208), in den jeweils geltenden Fassungen sowie dem Umweltrahmengesetz vom 29.06.1990 (GBl. I DDR S. 649) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in der Sitzung am 22. März 2004 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 6, Seite 61 vom 15.04.2004) folgende Satzung beschlossen:

In der folgenden Fassung ist berücksichtigt:

1. Änderung beschlossen am 04.09.2006 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 11, Seite 98 vom 27.09.2006

In Kraft getreten: 28.09.2006

### § 1

#### Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemarkungen Königs Wusterhausen, Deutsch Wusterhausen, Kablow, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf, Zeesen und Zernsdorf.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.  
Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen und älteren Obstgehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Die Satzung soll weiterhin darauf hinwirken, abgestorbene Bäume oder Todholz am Standort zu erhalten, um die Verluste an derartigen besonders wichtigen Lebens-, Entwicklungs- oder Überwinterungsstätten für davon abhängige Tierarten zu mindern. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsteilen erklärt. Das gilt auch für abgestorbene Bäume.
- (2) Für den Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:
  1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm;
  2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Eberesche, Baumhasel, Kornelkirsche und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm;
  3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen;
  4. Hecken, Sträucher und Feldgehölze ab 180 cm Höhe;
  5. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm;
  6. Fassadenbegrünungen wenn sie als Ersatz- oder Ausgleichspflanzung angelegt wurden,

7. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze von weniger als 180 cm Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen entsprechend § 9 dieser Baumschutzsatzung oder im Rahmen eines Grünordnungsplanes oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, gepflanzt wurden.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für
1. Obstbäume mit Ausnahme von: Obstbäumen entsprechend § 2 Abs. 2 Punkt 5 (Stammumfang von mindestens 100 cm), Walnussbäumen, Esskastanien, Speierling und Edelebereschen;
  2. Pflegeschnitte an Zierschnitthecken oder Ziersträuchern;
  3. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung vom 17. Juni 1991, mit Ausnahme von waldartig bewachsenen Flächen auf Hausgrundstücken sowie im Siedlungsbereich entsprechend § 2 Abs. 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden;
  4. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen;
  5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs.1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung.
  6. nach der Errichtung eines genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Gebäudes gepflanzte oder ausgesetzte Bäume und Sträucher, die mit ihrem Stammfuß dichter als 2 m an den zuschützenden Gebäude stehen und dieses auf Grund ihres Wurzel- und Kronenwachstums beschädigen können. Die vorgesehene Fällung bzw. Rodung ist der Stadt jedoch mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Schutz von Bäumen als Naturdenkmal, in Alleen, von Streuobstbeständen, von Nist-, Brut- und Lebensstätten regelt sich nach den §§ 23, 31, 32, 34 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes. Ausnahmen davon regeln sich nach § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (6) Die Stadt Königs Wusterhausen kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.

### § 3

#### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an Bäumen oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln .
- (2) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Behandlung selbst durchführen, wenn diese für den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten finanziell unzumutbar ist. Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

## § 4

### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Als Beschädigung sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel- Stamm- und Kronenbereich anzusehen.
- (2) Insbesondere gelten als Schädigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches:
  1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
  2. die mehr als 30 %ige Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton im Straßenausbau) oder sonstige erhebliche Bodenverdichtungen;
  3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Baumaterialien, flüssigen oder festen Schadstoffen wie z. B. Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen analog wirkenden Stoffen;
  4. das Ausbringen von Herbiziden;
  5. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr;
  6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.
- (3) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt auch der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung.
- (4) Zu den Verboten des Abs. 1 gehören auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krammen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht und das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
  2. die Behandlung von Wunden;
  3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
  4. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes;
  5. der Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen;
  6. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen;
  7. der pflanzentypische Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.
- (2) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, die Hecke, der Strauch, das Feldgehölz oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

## § 6

### Ausnahmen

Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten Nutzungsberechtigten oder des Inhabers einer schriftlichen Vollmacht o. g. Personen Ausnahmen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung zulassen, wenn:

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist;
2. eine nach baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

4. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
5. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist;
6. der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
7. eine Vereinzelnung (aus Konkurrenzgründen) zur Förderung des arttypischen Wuchses unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes der verbleibenden Gehölze notwendig ist.

## **§ 7**

### **Antrag auf Ausnahmegenehmigung**

- (1) Ausnahmen nach § 6 sind bei der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist eine Bestandsskizze mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken, Sträuchern oder Feldgehölzen nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigenden Schutzgegenstand verlangen.  
Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen. Die Antragsformulare sind bei der Stadt Königs Wusterhausen im Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Tiefbau, Naturschutz und Grünflächenverwaltung erhältlich, sowie im Internet unter [www.koenigs-wusterhausen.de](http://www.koenigs-wusterhausen.de) abrufbar.
- (2) Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine Ortsbesichtigung durch einen Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung bzw. einen ehrenamtlichen Baumschutzbeauftragten der Stadt, der eine zusammenfassende Beurteilung vornimmt. Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag wird durch die Stadt Königs Wusterhausen auf der Grundlage dieser Beurteilung getroffen.  
Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich (Bescheid) zu erteilen. Sie ist gebührenpflichtig. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach Bestandskraft des Bescheides zu befristen. Auf Antrag kann die Frist einmalig um ein Jahr verlängert werden.

## **§ 8**

### **Baumschutz bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück, auf dem geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entsprechend § 2 der Baumschutzsatzung stehen bzw. welches von Bäumen der angrenzenden Grundstücken überragt wird, ein nach § 54 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBl. I Nr. 12 S. 210 ff) in der jeweils geltenden Fassung genehmigungspflichtiges Vorhaben beantragt, so sind im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 der Bauvorlagenverordnung des Landes Brandenburg (BbgBauVorIV) vom 01.09.2003 (GVBl. I Nr.24 S.517 ff) in der jeweils geltenden Fassung in einem Bestandsplan diese geschützten Bäume mit Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und mit dem Bauantrag der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises zuzuleiten. Bei der Vorhabensplanung ist die Vorschrift des § 3 Satz 1 dieser Satzung zu beachten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises einzureichen.
- (3) Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen in B-Plan Gebieten wird soweit festgeschrieben im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen. Im Übrigen gilt die Baumschutzsatzung.

**§ 9****Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 6 kann der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25.06.1992 in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 130 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein heimischer Baum mittlerer Baumschulqualität (mindestens 14-16 cm Stammumfang) zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher heimischer Baum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. Hecken und Sträucher sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Die Größe der neu zu pflanzenden Hecken hat bei der Pflanzung mindestens 60-80 cm, die spätere Wuchshöhe mindestens 180 cm zu betragen. Bei der Neupflanzung von Hecken sind in der Regel 3 Pflanzen pro lfd. Meter zu vorzusehen. Bei Sträuchern sind mehrtriebige, einheimische Arten mit einer Pflanzgröße von mindestens 100 cm (Solitär) und einer späteren Wuchshöhe von mindestens 180 cm zu pflanzen.
- (3) Die Stadt kann den Antragsteller verpflichten, Teile des beseitigten Landschaftsbestandteiles bereitzustellen, insbesondere wenn Baumteile mit Baumhöhlen anfallen. Die Teile sind im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung zweckgebunden für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Aufrechterhaltung der Biotopstrukturierung und Biotopvernetzung sowie zur Erhaltung von Tierwohnstätten einzusetzen. Die Bereitstellung oder der Einsatz dieser Teile ist bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.
- (4) Sind die gepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher oder Feldgehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode (zweite Junihälfte) nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist festzusetzen, wenn die Ausnahme auf § 6 Abs.2 gestützt wird und keine Ersatzpflanzung gem. Abs.1 auf dem betreffenden Grundstück möglich ist. Bei der Ermittlung der Ausgleichszahlung wird davon ausgegangen, dass ein Baum derselben Art zu pflanzen ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus den ermittelten Richtwerten für Garten und Parkbäume entsprechend Anlage 1. Diese ist an die Stadt zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen aller nach dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Gehölze oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile, zu verwenden.
- (6) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig. Die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 5 ist innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides fällig.
- (7) Die Realisierung der Ersatzpflanzungen ist dem Amt für Stadtentwicklung umgehend schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind die Art sowie die Pflanzgröße zu benennen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügtem maßstäblichen Lageplan zu kennzeichnen.
- (8) Nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt kann der Antragsteller für die Entfernung eines Baumes auf Wunsch auch unter Berücksichtigung der vorgegebenen Pflanzgrößen entsprechend § 9 Abs. 2 eine heimische Hecke (10 lfd. m pro Ersatzbaum) oder heimische Solitärsträucher (5 Stück pro Ersatzbaum) pflanzen. Die spätere Wuchshöhe hierbei hat mindestens 180 cm zu betragen). Des Weiteren kann er eine Fassadenbegrünung mit einheimischen Kletter- oder Rankpflanzen (25 m<sup>2</sup> pro Ersatzbaum) vornehmen. Analog ist bei anderen Landschaftsbestandteilen zu verfahren.

**§ 10****Folgenbeseitigung**

- (1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört oder geschädigt, so ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

**§ 11****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
  2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie nach § 9 Abs. 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder;
  3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereit hält.
  4. einer auf Grund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung, die auf diese Bußvorschriften verweist, zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

**§ 12****Gebühren**

Die Höhe der Gebühr nach § 7 Abs. 3 richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen.

**§ 13****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen vom 04.10.2001 außer Kraft.

**Anlagen:**

Richtwerte für einen Garten-/Parkbaum (Laubgehölze: Hochstamm StU 14-16 cm, Nadelgehölze: 125-150 cm hoch)										
Gehölzname	Gehölz- kosten (Bruns- Kat.)	Gehölz- kosten regional (-10%)	zuzügl. 16% MWSt	zuzügl. Pflanz- kosten	4% - Kapital- zins	Lohn u. Material Anwachs- pflege	Summe Pflege verzinst f. 3 Jahre (x 3,12)	Summe Pflanzung u. Anwachs- pflege	5% Risiko	Gesamt- kosten
	(netto in €)	(netto in €)	(in €)	70,00		(in €)	(in €)	(in €)	(in €)	(in €)
Acer campestre, A. platanoides (Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Aesculus hippo., A.h. 'Baumannii' (Roßkastanie, gefülltblüh. R.)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Aesculus x carnea (Roßkastanie, rotblühend)	330,00	297,00	344,52	414,52	16,58	30,00	145,33	559,85	27,99	587,84
Ailanthus altissima (Götterbaum)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Alnus cordata (Ital. Erle)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Alnus glutinosa, A. incarna (Schwarz-Erle, Grau-Erle)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Betula nigra, B. papyrifera (Schwarz-Birke, Papier-Birke)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Betula p. 'Tristis', B.p. 'Youngii' (Hänge-Birke, Trauer-Birke)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Betula pendula (Sand-Birke)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Carpinus bet. 'Fastigiata' (Pyramiden-Hainb.)	300,00	270,00	313,20	383,20	15,33	30,00	141,42	524,62	26,23	550,85
Carpinus betulus (Hainbuche)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Castanea sativa (Eßbare Kastanie)	300,00	270,00	313,20	383,20	15,33	30,00	141,42	524,62	26,23	550,85
Catalpa bignonioides, C.b. 'Nana' (Trompetenbaum)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Cornus mas (Kornelkirsche)	540,00	486,00	563,76	633,76	25,35	30,00	172,69	806,45	40,32	846,78
Corylus colurna (Baumhasel)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Crataegus, alle Arten (Weiß-/Rotdorn)	365,00	328,50	381,06	451,06	18,04	30,00	149,89	600,95	30,05	631,00
Fagus sylvatica 'Atropurpurea', F.s. 'Pendula' (vered. Blutbuche, Hänge- Buche)	330,00	297,00	344,52	414,52	16,58	30,00	145,33	559,85	27,99	587,84
Fagus sylvatica (Rot-Buche)	300,00	270,00	313,20	383,20	15,33	30,00	141,42	524,62	26,23	550,85
Fraxinus exc. 'Pendula' (Hänge-Esche)	365,00	328,50	381,06	451,06	18,04	30,00	149,89	600,95	30,05	631,00
Fraxinus excelsior (Esche)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04

Ginkgo biloba (Ginkgo)	330,00	297,00	344,52	414,52	16,58	30,00	145,33	559,85	27,99	587,84
Gleditsia triacanthos (Gleditschie)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Hibiscus syriacus, alle Sorten (Eibisch)	365,00	328,50	381,06	451,06	18,04	30,00	149,89	600,95	30,05	631,00
Juglans regia (Walnuß)	300,00	270,00	313,20	383,20	15,33	30,00	141,42	524,62	26,23	550,85
Laburnum x watereri 'Vossii' (Goldregen)	365,00	328,50	381,06	451,06	18,04	30,00	149,89	600,95	30,05	631,00
Liquidambar styraciflua (Amberbaum)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Liriodendron tulipifera (Tulpenbaum)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Malus alle Wildarten und Sorten (Apfel)	330,00	297,00	344,52	414,52	16,58	30,00	145,33	559,85	27,99	587,84
Parrotia persica (Eisenholzbaum)	400,00	360,00	417,60	487,60	19,50	30,00	154,45	642,05	32,10	674,16
Platanus acerifolia (Platane)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Populus fast alle Arten (Pappel)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Prunus (Jap. Blütenkirschen)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Prunus avium (Vogel-Kirsche)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Prunus padus (Traubenkirsche)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Pterocarya fraxinifolia (Flügelnuß)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Pyrus calleryana 'Chanticleer', P. communis (Zier-Birne)	300,00	270,00	313,20	383,20	15,33	30,00	141,42	524,62	26,23	550,85
Quercus cerris, Q. petraea (Zerr-Eiche, Trauben-Eiche)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Quercus robur 'Fastigiata' (Säulen-Eiche)	600,00	540,00	626,40	696,40	27,86	30,00	180,51	876,91	43,85	920,76
Quercus robur, Q. rubra, Q. palustris (Stiel-Eiche, Rot-E., Sumpf-E.)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Robinia pseudoacacia, R.p. 'Umbraculifera' (Robinie, Kugel-R.)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Salix alba (Silber-Weide)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Salix a. 'Tristis' (Trauer-Weide)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Sorbus aria, S. intermedia (Mehlbeere, Schwed. Mehlb.)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Sorbus auc. 'Edulis' (Mährische Eberesche)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Sorbus aucupaia (Eberesche)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Sophora japonica (Schnurbaum)	300,00	270,00	313,20	383,20	15,33	30,00	141,42	524,62	26,23	550,85
Tilia americana (Amerik. Linde)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Tilia cordata, T. euchlora, T. tomentosa (Winter-Linde, Krim-L., Silber-L.)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04

Tilia intermedia, T.i. 'Pallida' (Holländ. Linde, Kaiser-L.)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Tilia platyphyllos (Sommer-L.)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Ulmus carpinifolia, U. glabra. (Feld-Ulme, Berg-U.)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Ulmus glabra 'Pendula' (Hänge-U.)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Ulmus x hollandica, U. laevis, U. Hybriden (Holl. U., Flatter-U.)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Abies concolor, A. nordmanniana (Grau-Tanne, Nordmanns-T.)	175,00	157,50	182,70	252,70	10,11	30,00	125,14	377,84	18,89	396,73
Chamaecyparis lawsoniana 'Columnaris' (Blaue Säulenzyresse)	70,00	63,00	73,08	143,08	5,72	30,00	111,46	254,54	12,73	267,26
Larix decidua (Lärche)	20,20	18,18	21,09	91,09	3,64	30,00	104,97	196,06	9,80	205,86
Picea abies (Fichte)	35,50	31,95	37,06	107,06	4,28	30,00	106,96	214,02	10,70	224,72
Picea pungens 'Glauca' (Blaue Stechfichte)	107,50	96,75	112,23	182,23	7,29	30,00	116,34	298,57	14,93	313,50
Pinus nigra (Schwarzkiefer)	127,50	114,75	133,11	203,11	8,12	30,00	118,95	322,06	16,10	338,16
Pinus sylvestris (Kiefer)	73,00	65,70	76,21	146,21	5,85	30,00	111,85	258,06	12,90	270,96
Pseudotsuga menziesii var. caesia (Douglasie)	54,50	49,05	56,90	126,90	5,08	30,00	109,44	236,33	11,82	248,15
Taxus baccata (Eibe)	165,00	148,50	172,26	242,26	9,69	30,00	123,83	366,09	18,30	384,40
Thuja occidentalis (Lebensbaum)	37,50	33,75	39,15	109,15	4,37	30,00	107,22	216,37	10,82	227,19

(FLL-Richtlinie Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün 2002), angepasst an regionale Preise